



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

5130-30224-74

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht**

---

**Vorhaben: Ersatzneubau des Durchlasses in km 45,803 der Strecke 1  
Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude**

**Träger des Vorhabens: Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)  
Antrag vom: 27.08.2020**

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage hierfür sind die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie interdisziplinäre behördliche Informationen.

Das zu prüfende Vorhaben beinhaltet

- 1.) den vollständigen Abbruch des vorhandenen Durchlasses DN 800 der oben genannten Eisenbahnstrecke sowie den Neubau des Durchlasses DN 1200 mittels Stahlbetonfertigteilen.

Für ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2c UVPG regelt § 9 UVPG eine mögliche UVP-Pflicht. Diese besteht u.a., wenn Vorhaben geändert werden, für die keine vorherige UVP durchgeführt worden ist. Folglich wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht. Das geplante Vorhaben unterliegt der Nummer 14.7 der Anlage 1 der UVPG weshalb i.S.d § 9 Abs. 3 Nr.1 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass durch das geplante Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, so besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

### **1 Hintergrund**

Der Zustand des vorhandenen Eisenbahndurchlasses ist infolge starker Abwaschungen und Absackungserscheinungen kritisch, sodass derzeit eine Begehung mit anschließenden Sofortinstandsetzungsmaßnahmen sowie temporären Sicherungsmaßnahmen im drei Wochen Rhythmus vorgenommen werden muss. Durch die dynamische Last des Eisenbahnverkehrs ist eine stetige Verschlechterung des Durchlasses zu beobachten, sodass eine zeitnahe Neuerung erfolgen muss, um die Stand- sowie Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten.

## 2 Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens

### 2.1 Baubedingte Vorhabensmerkmale

Das geplante Verfahren soll sich über eine **Bauzeit** von 4 Wochen erstrecken, wobei die direkte Baumaßnahme in einer Wochenendsperrpause erfolgen soll. Für den Zeitraum von etwa 2 Wochen wird es zu vorbereitenden Maßnahmen kommen in denen das Baumaterial angeliefert werde. Nach der Wochenendsperrpause werden etwa zwei weitere Wochen benötigt, um Abtransporte sowie den Rückbau zu bewerkstelligen.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf weniger als 5000 m<sup>2</sup>, worin etwa 100 m<sup>2</sup> neuversiegelt werden müssen.

Baubedingt muss zur **Erschließung** der Baustelle eine 500 m lange Baustraße bis zum Bauwerk hergestellt werden. Der Zugang zu dieser Baustraße erfolgt durch ein nordwestlich gelegenen Wirtschaftsweg.

Des Weiteren wird während der Bauzeit eine **Baustelleneinrichtungsfläche** direkt am Bahnübergang bereitgestellt. Diese Fläche befindet sich etwa 800 m westlich vom Bauwerk entfernt und führt zu einer Verringerung der Geschwindigkeit für Kfz auf der Straße „Wiesenweg“. Für diese bauzeitliche Flächeninanspruchnahme werde ca. 187 m<sup>2</sup> beansprucht.

Darüber hinaus kommt es baubedingt zur vorübergehenden Beanspruchung des Bodens durch die **Lagerung von Baumaterialien**, für die eine Fläche von etwa 40 m<sup>2</sup> eingeplant wurden. Um die Lagerfläche optimal zu nutzen kommen lastverteilenden Maßnahmen zum Einsatz, die dazu führen, dass der Boden komprimiert wird. Nach Abschluss des Bauvorhabens wird der Boden in diesem Bereich wieder gelockert.

Für die Erstellung des Bauwerkes ist eine trockene Baugrube erforderlich, weshalb eine **Grundwasserabsenkung** bis auf 0,50 m unterhalb der Gründungsebene über die Dauer eines Wochenendes geplant ist.

Die **fachgerechte Entsorgung** des Erdaushubes, des zurückgebauten Durchlasses sowie des anfallenden Abfalles ist gewährleistet.

Die baubedingten Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und entfalten somit einen temporären Charakter. Die Reich- und Wirkweite ist auf den Nahbereich des Bauvorhabens begrenzt. Des Weiteren werden die benötigten Flächen nach Beendigung des Vorhabens zurückgebaut, womit eine Regeneration ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer sorgfältigen Bauabwicklung ist mit einer über die Versiegelung hinausgehenden Beeinträchtigung nicht zu rechnen.

### 2.2 Standortbedingte Vorhabensmerkmale

Das Vorhaben tangiert die Otter, die ein **WRRL-Prioritätsgewässer** darstellt. Geplant sind somit Maßnahmen, die die Berücksichtigung des Verschlechterungsgebotes bzw. des Verbesserungsgebotes gem. § 27 WHG vorsehen. Um eine bessere ökologische Durchlässigkeit der benthische Wirbellosenfauna im Durchlass zu ermöglichen, wird ein großzügigerer Durchlass verbaut. Dieser kommt auch weiteren gewässergebundenen Arten zu Gute. Durch das zusätzliche Einarbeiten von einem Sand-Sohlensubstrat und dem Bau einer Berme wird die bisherige

Barrierewirkung des Durchlasses verringert, weshalb es zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand kommt.

Um eine Beeinträchtigung für verschiedene Reptilienarten zu vermeiden kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Wiesenweg vor Baubeginn zu Vergrümmungsmaßnahmen, zu denen u.a. die Verlegung eines **Reptilienschutzaunes** von ca. 82 Metern gehört, sowie das Absammeln eventueller vorhandener Individuen auf der Baustelleneinrichtungsfläche vor Baubeginn und die dazugehörige Verbringung in die abgezaunte Fläche.

Zudem kommt es zu einer geplanten **Konfliktvermeidung i.S.d. Artenschutzes**, da das Vorhaben in einem „für Brutvögel wertvollen Bereich von landesweiter Bedeutung“ liegt. Weshalb es bei der Durchführung der Baumaßnahme zu Vergrümmungsmaßnahmen mit Flatterband kommt, was die Attraktivität des Brutgebietes verringert. Dadurch wird eine optische sowie akustische Störwirkung für Brutvögel erreicht. Im näheren Umfeld zum Bruthabitat wird das Vorhaben also keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen, da es neben den oben genannten Maßnahmen genug Ausweichflächen in der Umgebung gibt.

Darüber hinaus wird zum **Schutz nachaktiver Tiere** u. Fledermäuse auf nächtliche Bauarbeiten verzichtet.

Alle baubedingten Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt, hier vier Wochen, und haben somit einen temporären Charakter. Die Reichweite der baubedingten Einwirkungen bleibt auf den Nahbereich des Bauvorhabens beschränkt. Nach Umsetzung des Bauvorhabens werden die beanspruchten Flächen wieder der natürlichen **Sukzession** zur Regeneration überlassen.

### **3 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens**

Grundlage für die Prüfung sind die von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen. Danach werden Art und Merkmale der Auswirkungen im Rahmen der überschlägigen Prüfung wie folgt beurteilt:

#### **3.1 Schutzgut Mensch:**

Baubedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandssituationen hinausgehen, wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Lärmemissionen, sind nicht zu erkennen. Die für das Vorhaben genutzten Flächen befinden sich zum größten Teil in Besitz des Antragstellers. Die wenigen Ausnahmen wurden mittels bauzeitlicher Nutzungsvereinbarung mit den Eigentümern übertragen und die Nutzung demnach rechtlich abgesichert, sodass Eigentumsrechte Dritter nicht betroffen sind.

#### **3.2 Schutzgut biologische Vielfalt:**

Das Landschaftsbild und die Biotoptypen werden durch die temporäre Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt und damit auch einhergehend der potenzielle Lebensraum verschiedenster Tiere. Jedoch werden die beanspruchten Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder

fachgerecht rekultiviert und möglicher Verlust von Gehölzbeständen kompensiert, sodass der Lebensraum nach den Bauarbeiten den Tieren wieder zur Verfügung steht. Des Weiteren kommt es unmittelbar an der zu bebauenden Fläche zum bauzeitlichen Schutz der Gehölzbestände durch einen Schutzzaun.

### 3.3 Schutzgüter Fläche und Boden:

Der Flächenverbrauch beschränkt sich auf die Neuversiegelung durch den Einsatz eines großzügigeren und längeren Durchlasses sowie durch Böschungstreppen. Somit kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust von ca. 34 m<sup>2</sup> des Biotoptypen der Wertstufe III und somit zu einem entsprechenden Kompensationsbedarf von 51 m<sup>2</sup>. Durch Bebauung von Böden mit allgemeiner sowie besonderer Bedeutung kommt es zu einem Kompensationsbedarf von 59 m<sup>2</sup>. Nach Eingriffsausgleichsbilanzierung kommt es zu einer Gesamtkompensationsfläche von 108 m<sup>2</sup>. Dieser wird in einer Entfernung von 15 km zum Durchlass, innerhalb der Naturräumlichen Region Stader Geest, in der Gemarkung Wiepenkathen, Flur 4, Flurstück 57 stattfinden. Diese Fläche gehört zum Kompensationspool der NLG im Schwingetal bei Wiepenkathen. Hierbei garantiert die NLG die dauerhafte Flächenbereitstellung und Unterhaltung für 30 Jahre. Die dafür entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger, der evb, getragen.

### 3.4 Schutzgüter Klima und Luft:

Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas- und Staubimmissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung.

### 3.5 Schutzgut Wasser:

Der derzeitige ökologische Zustand der Otta ist angesichts der Schadstoffbelastung und des allgemein ungünstigen chemischen Zustands als mäßig bis schlecht einzustufen. Des Weiteren stellt der derzeitige Durchfluss eine Barriere für sämtliche fließwassergebundene Organismen dar und ist somit ökologisch nur eingeschränkt durchlässig. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, sowie durch Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Gewässers durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Anlagebedingt kommt es nach Einschätzung des Antragsstellers sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem heutigen Stand, da durch den Einsatz eines größeren Durchlasses in Verbindung mit der Einspülung eines durchgehenden Sohlssubstrates, neben einer besseren ökologischen Durchlässigkeit auch eine zunehmende und vielfältigere Gewässerfauna erreicht wird. Die Funktion des Lebensraumes „Wasser“ wird weiterhin gewährleistet.

## 4 Ergebnis

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden, durch die temporäre Flächennutzung sind lokal und zeitlich begrenzt, sodass diese Auswirkungen als reversibel angesehen werden können.

Die Art und der Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung für das beantragte Vorhaben somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.09.2020

I.A. Kuhlmei